



## Stadtratssitzung Elstra

Beschlussvorlage - Nr.:

Einreicher:	Bauamt	Datum:	07.09.2023
Az.:	794.10	Bearbeiter:	Frau Mc Tiernan
Sitzung am:	öffentlich Teil	nichtöffentlicher Teil	TOP.:
18.09.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9

Betreff:

Beschluss Kooperationsvertrag über die Erstellung eines gemeinsamen Integrierten Klimaschutzkonzeptes Westlausitz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Elstra beschließt, ausgehend von den eigenen Belangen der Stadt im Bereich Klimaschutz, auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung zusammen mit den Partnern ein Klimaschutzkonzept für den Bereich der an dieser Vereinbarung Beteiligten als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten zu erstellen.

Wachholz  
Bürgermeister

Begründung / Problembeschreibung

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem Klimaschutzplan 2050 weitgehend bis zum Jahr 2050 treibhausgasneutral zu werden. Mittelfristiges Ziel ist das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990. Die Umsetzung der Ziele ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nur durch die Mitwirkung der Kommunen können Veränderungen in Energieerzeugung, -verbrauch und Stadt-/Gemeindeentwicklung vor Ort bewirkt werden. Für fast alle Kommunen der Westlausitz wurde 2021 ein Förderantrag für ein Klimaschutzmanagement/ -konzept beantragt. Als Leiter des Projekts hatte sich die Stadt Großröhrsdorf zur Verfügung gestellt. Für die Bewilligung der Fördermittel (voraussichtlich 100%) ist der Abschluß des Kooperationsvertrages erforderlich.

Anlage 1: Kooperationsvertrag

# Beratung / Abstimmungsergebnis

Wegen Befangenheit haben an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen

Beratung:

Abstimmungsergebnis

Stimmbe- rechtigte einschl. Vorsitz.	Einstimmig	Mit Stimmenme- hrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschluss- vorschlag	Abwei- chender Beschluss
		<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>

Abweichender Beschluss

Finanzielle Auswirkungen




Ja       Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährl. Folgelasten	Kreditbedarf	objektbezogene Einnahmen

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt (Jahr)	im Finanzhaushalt (Jahr)	Nein	Betrag	Produkt
		<input type="checkbox"/>		

Sichtvermerk/ Datum

Kämmerei/Hauptamt	Bauamt	Bürgermeister
		

## **Kooperationsvertrag über die Erstellung eines gemeinsamen Integrierten Klimaschutzkonzeptes Westlausitz**

zwischen der

Stadt Großröhrsdorf  
Rathausplatz 1  
01900 Großröhrsdorf

-nachfolgend Stadt-

und den Vertragspartnern

Stadt Bischofswerda  
vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Holm Große  
Altmarkt 1  
01877 Bischofswerda

Stadt Elstra  
vertreten durch den Bürgermeister Frank Wachholz  
Amt Markt 1  
01920 Elstra

Stadt Pulsnitz  
vertreten durch die Bürgermeisterin Barbara Lüke  
Am Markt 1  
01896 Pulsnitz

Gemeinde Arnsdorf  
vertreten durch den Bürgermeister Frank Eisold  
Bahnhofstraße 15/17  
01477 Arnsdorf

Gemeinde Großharthau  
vertreten durch den Bürgermeister Jens Krauße  
Wesenitzweg 6  
01909 Großharthau

Gemeinde Burkau  
vertreten durch den Bürgermeister Sebastian Hein  
Hauptstraße 241  
01906 Burkau

Gemeinde Frankenthal  
vertreten durch die Bürgermeisterin Janine Bansner  
Lindenstraße 4  
01909 Frankenthal

Gemeinde Rammenau  
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Langhammer  
Hauptstraße 16  
01877 Rammenau

Gemeinde Steina  
vertreten durch den Bürgermeister Sandro Bürger  
Hauptstraße 64  
01920 Steina

Gemeinde Wachau  
vertreten durch den Bürgermeister Veit Künzelmann  
Teichstraße 2  
01454 Wachau

-nachfolgend Partner-

## **Präambel**

Eine intakte Natur ist trotz Globalisierung und Digitalisierung die Grundlage der modernen Gesellschaft und darüber hinaus für über 2 Millionen Arten an Lebewesen auf diesem Planeten.

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem Klimaschutzplan 2050 weitgehend bis zum Jahr 2050 treibhausgasneutral zu werden. Mittelfristiges Ziel ist das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990. Die Umsetzung der Ziele ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nur durch die Mitwirkung der Kommunen können Veränderungen in Energieerzeugung, -verbrauch und Stadt-/Gemeindeentwicklung vor Ort bewirkt werden.

Ausgehend von den eigenen Belangen der Stadt im Bereich Klimaschutz erstellt die Stadt auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung zusammen mit den Partnern ein Klimaschutzkonzept für den Bereich der an dieser Vereinbarung Beteiligten als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten.

## **§ 1**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, alle Maßnahmen vorzunehmen, die den in der Präambel bzw. in § 1 benannten Zwecken unmittelbar oder mittelbar zu erfüllen geeignet sind.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Partner in die Beratungsleistung an Hand der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) nach den dortigen Vorgaben zu integrieren und deren Ergebnisse den Partnern unentgeltlich zur weiteren Verwendung zu überlassen. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass der Vertrag mit dem externen Anbieter eine solche Überlassung gestattet.

- a) Im Rahmen der Beratungsleistung für die Stadt erhalten die Partner eine Potenzialanalyse für die Schwerpunktbereiche:
- Beschaffungswesen erneuerbaren Energien
  - Abwasser
  - eigenen Liegenschaften
  - Mobilität
  - IT-Infrastruktur.
- b) Darüber hinaus werden Potenziale untersucht, die sich aus einer kommunalübergreifenden Kooperation zwischen Stadt und Partnern ergeben könnten, wie z.B.:
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
  - gemeinsames Energiemanagement
  - Schulungs- und Beratungsangebote.
- c) Im Rahmen der gemeinsamen Erstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes muss das Klimaschutzkonzept so gestaltet werden, dass nach Abschluss des Erstvorhabens jeder beteiligte Partner mit dem finalen Konzept einen eigenen Förderantrag zur begleitenden Umsetzung für die eigene Kommune einreichen kann. Für jede Kommune wird u.a. eine eigene Treibhausgas-Bilanz, ein eigenes Klimaschutzszenario und ein eigener Maßnahmenkatalog erstellt.
- (3) Zur Finanzierung des o.g. Vorhabens hat die Stadt Fördermittel nach 2.7 der Kommunalrichtlinie beantragt und wird sie entsprechend dem o.g. Zweck verwenden.
- (4) Die Partner verpflichten sich, der Stadt bzw. den von ihm dafür beauftragten Dritten alle zur Erfüllung der Handlungen nach § 1 notwendigen Informationen, Unterlagen und Zuarbeiten unverzüglich, im Regelfall 10 Arbeitstage nach schriftlicher oder elektronischer Anforderung, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit nach den Förderbedingungen Kontroll- oder Prüfungsrechte der Stadt, des Fördergebers oder Dritter begründet werden, werden die Partner deren Durchführung ermöglichen.
- (5) Die Partner versichern, dass der beantragte Förderschwerpunkt bislang nicht Teil eines durch das BMU nach NKI geförderten oder beantragten Klimaschutzkonzeptes sind (als alleiniger Antragsteller oder im Verbund mit mehreren Kommunen).
- (6) Die Partner beauftragen mit dieser Vereinbarung die Stadt, für die in § 1 festgelegten Leistungen Fördermittel nach den o.g. Richtlinien für deren Gebiet zu beantragen, Beratungsleistungen nach § 1 zu vergeben und abzurechnen. Weiterhin unterlassen die Partner jegliche Handlungen, die die Gewährung der Fördermittel nach § 1 beeinträchtigen, insbesondere die Beantragung eigener Fördermittel oder die eigene Vergabe für Leistungen i.S.v. § 1.

## § 2

- (1) Die Stadt stellt die Eigenmittel für die Maßnahmen nach § 1 gegenüber der Fördermittelstelle zur Verfügung.
- (2) Die Partner stellen die Stadt anteilig von den Kosten der Eigenmittel frei. Verrechnungsmaßstab sind die jeweiligen Einwohnerzahlen. Die Stadt stellt die jeweiligen Kostenanteile gegenüber den Partnern in Rechnung.
- (3) Die Vereinbarung wird nur wirksam, wenn eine Finanzierung der Maßnahmen nach § 1 (2) durch Fördermittel gesichert ist.

## § 4

Die Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

## § 5

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.